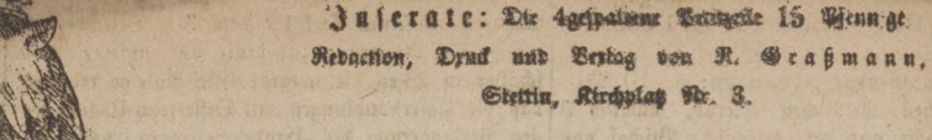
Abonnement für Stettin monatlich 50 Pfennige, mit Trägerlohn 70 Pfennige, auf der Post vierteljährlich 2 Mark, mit Landbriefträgergeld 2 Mark 50 Pfennige.


Inserate: Die 4gespaltene Petitzeile 15 Pfennige
Redaction, Druck und Verlag von R. Graßmann,
Stettin, Kirchplatz Nr. 3.

Stettiner Zeitung.

Abend-Ausgabe. **Mittwoch, den 8. Januar 1879.** **Nr. 12.**

Ein Erlaß des Handelsministers

an die königlichen Regierungen und Landdrosteien, die an das königliche Polizeipräsidium dahier über das Innungswesen der Handwerke des folgenden Inhaltes wird heute vom „Reichsanzeiger" veröffentlicht:

Der königlichen Regierung wird nicht entgangen sein, daß die Bedeutung des gewerblichen Vereinswesens für die Besserung der gewerblichen und sozialen Verhältnisse in neuerer Zeit mehr und mehr zur Anerkennung gelangt ist. Namentlich hat die Auffassung, daß das Handwerk zu seiner gedeihlichen Entwicklung einer Wiederbelebung der Innungen bedürfe, in immer weiteren Kreisen Boden gewonnen. Nichtsdestoweniger fehlt es bisher fast ganz an praktischen Versuchen in dieser Richtung. Statt dessen wird meistens die Forderung erhoben, daß zunächst eine Reform der Gesetzgebung eintrete, durch welche den Innungen wieder eine festere Grundlage und eine einflußreichere Stellung gesichert werde, dabei aber übersehen, daß die Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, wenn sie auch die Innungen ihres Charakters als öffentlich-rechtlicher Korporationen im Wesentlichen entkleidet hat, dennoch den Vereinigungen der Handwerker eine sichere Grundlage gewährt, auf welcher eine kräftige Entwickelung sehr wohl möglich ist. Sie läßt nicht nur die vorhandenen Innungen mit Korporationsrechten fortbestehen, sondern gestattet auch jeder Vereinigung von Genossen desselben oder verwandter Handwerke, sich als Innung mit Korporationsrechten zu konstituiren und in den erleichternden Formen, welche die letzteren gewähren, für die Förderung aller gemeinsamen gewerblichen Interessen thätig zu sein. Dabei überläßt sie die Festsetzung der Aufnahmebedingungen fast ganz dem freien Ermessen der Betheiligten und die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten mit sehr geringen Einschränkungen der Selbstbestimmung der Innungsgenossen. Sie beschränkt endlich die Innungen nicht auf den Bezirk einer einzelnen Gemeinde und hindert dieselben nicht, zur Förderung gemeinsamer Interessen eine gemeinsame Thätigkeit mit anderen Innungen zu entfalten. In ihrer Gesammtheit gewähren diese Bestimmungen den selbstständigen Handwerkern so vortheilhafte Bedingungen für die Pflege ihrer genossenschaftlichen Vereinigungen, wie sie den Angehörigen anderer Berufszweige nicht geboten werden. Wenn nichtsdestoweniger die aus früherer Zeit stammenden Innungen kaum irgend wo den Versuch gemacht haben, die Aufgaben, welche das gewerbliche Leben der Gegenwart an die gemeinsame Thätigkeit der Berufsgenossen stellt, in den freieren Formen, welche die Gewerbeordnung vorzeichnet, zu erfüllen, und wenn bis vor Kurzem noch seltener neue Innungen zu diesem Zwecke gebildet sind, so wird der Grund weniger in Mängeln der Gesetzgebung, als in anderen Verhältnissen gesucht werden müssen. Den Genossen der alten Innungen hat es zum Theil wohl an der richtigen Erkenntniß jener Aufgaben gefehlt, zum Theil scheinen sie sich in der Anhänglichkeit an das früher Bestehende von vornherein der Auffassung hingegeben zu haben, daß unter der Herrschaft der neuen Bestimmungen ein geordnetes Innungswesen nicht mehr möglich sei. In anderen Kreisen des Handwerkerstandes hat ohne Zweifel die längere Zeit herrschende Unterschätzung des Innungswesens von Versuchen zu Neubildungen abgehalten. Zum guten Theile ist aber die bisherige geringe Wirksamkeit der Bestimmungen der Gewerbeordnung darauf zurückzuführen, daß auch die Behörden die Bedeutung des gewerblichen Vereinswesens nicht hinlänglich gewürdigt, folgeweise seiner Entwickelung eine zu geringe Aufmerksamkeit geschenkt und es an der nöthigen Anregung und Pflege vielfach haben fehlen lassen. Die fördernde Thätigkeit der Behörden ist aber auf diesem Gebiete um so weniger zu entbehren, als der Handwerkerstand durch die frühere Innungsverfassung mehr als andere Stände an die Mitwirkung der Obrigkeit gewöhnt ist und auch noch gegenwärtig in seiner Mitte vielfach nicht die Kräfte besitzt, welche erforderlich sind, um eine alte Organisation in neue Bahnen zu leiten, oder eine neue Organisation ins Leben zu rufen. In den gegenwärtigen, der Wiederbelebung der Innungen günstigen Verhältnissen haben daher auch die Behörden eine dringende Aufforderung zu erkennen, es an ihrer fördernden Mitwirkung nicht fehlen zu lassen. Der königlichen Regierung empfehle ich daher dringend, dieser Angelegenheit Ihrerseits eine erhöhte Aufmerksamkeit zuzuwenden und zugleich die Gemeindebehörden zu einer regeren Thätigkeit für dieselbe aufzufordern. Aufgabe der betheiligten Behörden ist es vornämlich, eine Reform der bestehenden Innungen herbeizuführen und, wo alte Innungen nicht mehr vorhanden sind, die Errichtung neuer Innungen anzuregen. In ersterer Beziehung bietet die Revisionsbedürftigkeit der meisten Innungsstatuten, welche, so weit sie hier gelegentlich zur Kenntniß gekommen, meistens noch nicht einmal mit den Bestimmungen der Gewerbeordnung in Einklang gebracht sind, eine ausreichende Handhabe für die Einwirkung der Gemeindebehörden. Sie werden in dieser Beziehung die Anträge der Innungen nicht abzuwarten haben, sondern ihrerseits die Anregung zu geben und soweit sich bei den Innungen die Bereitwilligkeit findet, derselben Folge zu geben, selbst die Revisionsverhandlungen zu leiten haben. Auch zur Errichtung neuer Innungen haben sie die Initiative zu ergreifen, sich zu dem Ende mit intelligenten Vertretern der verschiedenen Handwerke ins Benehmen zu setzen und sowohl die richtige Abgrenzung der einzelnen Innungen, wie die Errichtung zweckmäßiger Statuten durch ihre thätige Mitwirkung zu unterstützen. Dabei ist vor Allem bei den Betheiligten die Einsicht zu fördern und durch den Inhalt des Statuts von vornherein zum klaren Ausdruck zu bringen, daß die Aufgabe der Innung nicht darin besteht, den Mitgliedern einzelne kleine Geschäftsvortheile zu vermitteln, sondern durch rege Betheiligung aller Genossen die gemeinsamen Interessen des ganzen Gewerbes zu fördern. In dieser Beziehung steht oben an die Weckung des Gemeinsinnes und der Standesehre; es muß wieder dahin kommen, daß tüchtige technische Leistungen und solide Geschäftsführung bei jedem Innungsgenossen als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Soweit es durch gemeinsame Veranstaltungen geschehen kann, wird die Innung auch den gewerblichen Betrieb ihrer Mitglieder zu unterstützen, ihnen namentlich die Nutzbarmachung technischer Fortschritte für denselben zu ermöglichen und durch Herstellung eines wohlgeordneten Kassenwesens für die erforderliche Unterstützung in Unglücks-, Krankheits- und Todesfällen zu sorgen haben.

Von besonderer Wichtigkeit für das Gedeihen des Handwerks ist die genossenschaftliche Regelung und Pflege des Lehrlingswesens. In dieser Beziehung ist hervorzuheben, daß das Reichsgesetz vom 17. Juli v. J. eine Reihe von Bestimmungen enthält, welche sehr geeignet sind, das Bestreben, Zucht und Ordnung im Lehrlingswesen wieder herzustellen, wirksam zu unterstützen, zur vollen Wirkung aber erst dann gelangen können, wenn ihre zweckmäßige und gewissenhafte Handhabung durch die Innung geregelt und von ihren Organen beaufsichtigt wird. Bei den zu diesem Zwecke zu treffenden Einrichtungen wird für die Innung der Gesichtspunkt leitend sein müssen, daß es für die Zukunft des Gewerbes mindestens eben so wichtig ist, die Meister zur Erfüllung ihrer Pflicht gegen die Lehrlinge anzuhalten, als das pflichtmäßige Verhalten der letzteren zu sichern. Es wird daher auch an solchen Maßnahmen nicht fehlen dürfen, welche in den Meistern das Bewußtsein lebendig erhalten, daß sie mit der Sorge für eine tüchtige technische, geschäftliche und sittliche Ausbildung des Lehrlings nicht nur ihrer kontraktlichen Verbindlichkeit nachkommen, sondern auch eine ihnen als Mitgliedern einer Berufsgenossenschaft obliegende Ehrenpflicht erfüllen. Im engsten Zusammenhange damit steht die Betheiligung an der Pflege des gewerblichen Fortbildungsschulwesens, bei welcher die Bestimmungen des § 120 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 17. Juli v. J. zu beachten sind.

Endlich werden die Innungen, namentlich unter den gegenwärtigen Umständen, eine wichtige Aufgabe in der Herbeiführung eines besseren Verhältnisses zwischen Meistern und Gehülfen zu erkennen haben.

Die Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Juli v. J. über die Führung von Arbeitsbüchern, sowie der § 125 desselben bieten auch in diesen Beziehungen Anhaltspunkte für eine gedeihliche Thätigkeit der Innungen, und ebenso wird die Errichtung von Schiedsgerichten nach Maßgabe des § 120a daselbst mit Erfolg in Angriff genommen werden können, wenn dies im Anschluß an die Organisation der Innungen geschehen kann. Im Wesentlichen den vorstehend dargelegten Gesichtspunkten entsprechend, ist neuerdings bereits hier und da die Neuregelung des Innungswesens von Gemeindebehörden in Angriff genommen. Namentlich ist in der Stadt Osnabrück unter anerkennenswerther Anregung und Mitwirkung des Magistrats in dieser Richtung ein Erfolg versprechender Versuch gemacht. Das daselbst von einer Reihe von Innungen angenommene Statut erscheint in seinen Grundzügen als wohlgeeignet bei der Entwerfung neuer Innungsstatuten auch an anderen Orten zum Anhalt zu dienen und ist daher in Abschrift beigefügt. Soweit es gelingt, in dem besprochenen Sinne die bestehenden Innungen zu reformiren oder neue Innungen zu errichten, werden die Behörden auch die Thätigkeit derselben thunlichst zu fördern und an ihrem Theile dazu mitzuwirken haben, daß denselben ein fruchtbringender Einfluß auf die Regelung der gewerblichen Verhältnisse gewonnen werde. Namentlich werden sie zu dem Ende die Mitwirkung der Innungen und ihrer Organe bei Handhabung derjenigen Bestimmungen der Gewerbeordnung, welche für die Verhältnisse des Handwerks von Bedeutung und die Beziehungen zwischen den selbstständigen Gewerbtreibenden einerseits, ihren Gehülfen und Lehrlingen andererseits zu regeln bestimmt sind, in Anspruch nehmen, und dadurch ihre Autorität thunlichst zu stärken haben. Beispielsweise wird der Beirath und die Mitwirkung der Innungen in Anspruch zu nehmen sein, wo es sich um Maßregeln handelt, welche zur Ausführung der Bestimmungen des § 120 der Gewerbeordnung zu treffen sind. Wo eine Mehrzahl von Innungen zur Förderung der gemeinsamen Interessen des gesammten Handwerkerstandes mit einander in Verbindung tritt, wird die königliche Regierung den Verhandlungen und der Thätigkeit derselben ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, die von solchen größeren Vereinigungen ausgehenden Vorschläge und Anträge in wohlwollende Erwägung zu ziehen und geeigneten Falls darüber zu berichten haben.

Erst wenn in dieser Weise die Wiederbelebung des Innungswesens ernstlich in Angriff genommen und mit den reformirten Innungen praktische Erfahrungen gemacht sein werden, wird auch ein sicheres Urtheil darüber möglich sein, in wie weit die auf eine Abänderung der Bestimmungen der Gewerbeordnung über die Innungen gerichteten Bestrebungen berechtigt sind, während zur Zeit ein gesetzgeberisches Vorgehen auf diesem Gebiete schon um deswillen nicht rathsam erscheint, weil über die dabei zu verfolgenden Ziele selbst in den Grundzügen auch unter den Betheiligten noch die größten Meinungsverschiedenheiten herrschen. Aehnlich verhält es sich mit dem Verlangen auf Errichtung von Handwerker- oder Gewerbekammern.

Es wird die Frage sein, ob die hierbei zu Grunde liegenden Ansichten nicht auf dem Wege einer richtigen Gestaltung und Ausbildung des Innungswesens ihre zutreffendste und geeignetste Befriedigung finden können.

Die hiermit angeregten Organisationen sind von der höchsten Wichtigkeit. Bei richtiger Würdigung und Förderung können dieselben eine sehr wesentliche Handhabe bieten, die auf dem sozialen Gebiete in letzter Zeit hervorgetretenen bedrohlichen Mißstände in wirksamer Weise zu bekämpfen und durch die Selbstthätigkeit der Betheiligten nach allen Seiten hin eine Hebung und Stärkung des für die staatlichen und wirthschaftlichen Aufgaben so wichtigen Gewerbestandes herbeizuführen. Diese Rücksichten müssen die Staats- und Gemeindebehörden bestimmen, unter sorgfältiger Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse der verschiedenen Landestheile und Gewerbe dieser Angelegenheit ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden.

Im Juli dieses Jahres sehe ich einem Berichte der Königlichen Regierung darüber entgegen, was in Ihrem Bezirke zur Erledigung dieses Erlasses geschehen ist, welche Erfolge damit erzielt sind und welche Beobachtungen dabei etwa in Beziehung auf die Revisionsbedürftigkeit der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen gemacht sind.

Berlin, den 4. Januar 1879.

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Maybach.

Deutschland.

Berlin, 7. Januar. Der heutige „Reichs-Anzeiger" enthält folgende Bekanntmachung des Reichskanzlers:

Der Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Belgien vom 22. Mai 1865 und der Handels- und Zollvertrag zwischen dem Zollverein und der Schweiz vom 13. Mai 1869 sind mit der Wirkung gekündigt worden, daß dieselben mit Ablauf des Jahres 1879 außer Kraft treten.

Berlin, 6. Januar 1879.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Hofmann.

Aus Paris wird vom heutigen Tage gemeldet: Die französische Regierung hat am 31. Dezember 1878 die Handelsverträge mit England und Belgien gekündigt; dieselben werden indessen noch bis zum 31. Dezember d. J. in Kraft bleiben. Diejenigen Handelsverträge, deren Ablauf erst nach 6 Monaten erfolgt, werden ebenfalls zu rechter Zeit gekündigt werden, damit die französische Regierung volle Aktionsfreiheit behält und vom 1. Januar 1880 ab neue Zollverträge in Wirksamkeit treten können.

Ueber die durch die Kündigung des Handelsvertrages mit Italien geschaffene Lage im Zusammenhang mit den Aenderungen in den Tarifsätzen Italiens infolge der veränderten Vertrags-Verhältnisse zwischen Oesterreich und Italien erhält die „Nat.-Ztg." die folgende Darstellung von berufener Seite: „Unser Handelsvertrag mit Italien bleibt bis Ende dieses Jahres in Kraft. Er enthält aber bekanntlich keine Zollsätze, sondern giebt uns nur das Recht der meistbegünstigten Nation. Zwischen Oesterreich und Italien ist ein Provisorium vereinbart, wonach der bisherige italienische Konventionaltarif noch bis zum 1. Februar d. J. in Kraft bleibt. Vom 1. Februar d. J. tritt der neue zwischen Oesterreich und Italien vereinbarte Konventionaltarif in Wirksamkeit. Soweit die Konventionaltarife geringere Sätze enthalten, als der allgemeine (autonome) italienische Tarif, kommen die geringeren Sätze auch auf unsere Einfuhr nach Italien zur Anwendung. Im Uebrigen gilt für diese Einfuhr der italienische Generaltarif. Welche Sätze hiernach in Zukunft von den einzelnen deutschen Waarenartikeln bei der Einfuhr nach Italien zu entrichten sind, wird voraussichtlich in aller Kürze durch den „R.-A." bekannt gemacht werden.

— Der Handelsminister hat in den letzten Tagen eine Reihe von Erlassen ausgehen lassen, die in weiten Kreisen Interesse erregen müssen. Unter andern einen Erlaß, das Innungswesen betreffend, eine provisorische Verfügung wegen Bildung eines Eisenbahnrathes. Weiter hat nun der Handelsminister, wie bereits erwähnt, an die königlichen Eisenbahn-Direktionen ein Schreiben gerichtet, in welchem er ihnen die Ausbildung von Lehrlingen in Eisenbahn-Werkstätten empfiehlt.

Der Wortlaut dieses Schreibens ist jetzt gleichfalls der Oeffentlichkeit übergeben und werden wir darauf zurückkommen. Bemerkt zu werden verdient, daß das den Regierungen als Musterstatut empfohlene Statut der Schuhmacherinnung von Osnabrück den Abgeordneten und Oberbürgermeister Miquel zum Verfasser hat.

Ausland.

Wien, 6. Januar. Ueber die bulgarische Notabelnversammlung, die noch im Laufe dieses Monats, angeblich am 18. Januar, zu Tirnova zusammentreten soll, um nach Ausarbeitung des organischen Reglements für das Fürstenthum Bulgarien die Fürstenwahl zu vollziehen, wird der „Pol. Korr." aus Rustschuk vom 27. Dezember geschrieben:

Die Versammlung wird aus 286 theils gewählten, theils von der Regierung ernannten Mitgliedern bestehen, welche in drei Gruppen zerfallen. Der ersten Gruppe gehören an: a. die Präsidenten der drei Räthe eines jeden Bezirkes, nämlich des Munizipal-, Administrativ- und Justizrathes; da es 38 Distrikte im Fürstenthum giebt, so repräsentirt dies 114 Mitglieder; b. die Präsidenten des Ober-Administrativ- und des Ober-Justizrathes eines jeden Sandschaks: es giebt fünf solcher, deren Hauptorte die Städte Rustschuk, Varna, Tirnova, Widdin und Sofia sind. Die Präsidenten der Justizräthe werden von der Regierung ernannt, so daß sich also unter den Deputirten der ersten Gruppe 43 von der Regierung designirte und 81 von der Bevölkerung gewählte Mitglieder befinden.

Der zweiten Gruppe gehören 120 Deputirte an, welche in 120 Wahlbezirken zu je 10,000 Bewohnern gewählt werden. Wähler ist jeder Bulgare im Alter von 22 Jahren, der ein Eigenthum besitzt

oder ein Gewerbe betreibt. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Dienstleute, Lehrlinge und Tagarbeiter. Die Bevölkerung Nordbulgariens wird auf 1,200,000 Seelen geschätzt.

Der dritten Gruppe gehören an: a. 10 Mitglieder des hohen christlichen Klerus, nämlich 9 bulgarische Bischöfe und der griechische Bischof von Varna; b. der Mufti von Widdin und der Großrabbiner von Sofia; c. 30 Mitglieder, welche der gegenwärtige (russische) Gouverneur von Bulgarien (Fürst Dondukoff) zu wählen das Recht besitzt. Derselbe dürfte 10 bis 11 Mohamedaner zur Vertretung der mohamedanischen Bevölkerung designiren, welche auf ca. 100,000 Seelen geschätzt wird.

Die Versammlung wird ihren Präsidenten und das Bureau wählen. Fürst Dondukoff wird die erste Sitzung mit einer Ansprache eröffnen und sodann Herrn Sukianoff als seinen Vertreter bezeichnen. Derselbe wird zur Verfügung der Versammlung stehen und von derselben konsultirt werden, aber keine Amtsgewalt noch Stimmrecht besitzen. In seiner Eröffnungsrede wird der Fürst die Versammlung informiren, daß sie die organischen Gesetze, sowie den mit der Sanktion des Kaisers aus St. Petersburg zurückerwarteten Verfassungsentwurf zurückweisen, modifiziren oder durch andere ersetzen könne. Der ottomanische Kommissär und die ad hoc delegirten Konsuln der andern Vertragsmächte werden den Sitzungen der Versammlung auf einem ihnen angewiesenen Platze beiwohnen.

An die Erwähnung eines Gerüchtes, welches die Reise des Prinzen Arnulf von Baiern nach Petersburg und dessen längeren Aufenthalt am russischen Hofe mit der bulgarischen Fürstenwahl in Verbindung bringt, ist in verschiedenen Zeitungen die Bemerkung geknüpft worden, es würde die Wahl des Prinzen Arnulf unzulässig sein, da nach dem Berliner Vertrage kein Mitglied einer regierenden Familie zum Fürsten von Bulgarien erwählt werden köne. Art. 3 des Berliner Vertrages besagt aber nur: „Aucun membre des Dynasties régnantes des grandes Puissances européennes ne pouvra être élu Prince de Bulgarie.“ Das Königreich Baiern hat aber wohl noch Niemand zu den großen europäischen Mächten oder europäischen Großmächten gezählt.

Paris, 5. Januar. Von einer besonderen Erregung bezüglich des Ausganges der Senatoren-Wahlen konnte nicht die Rede sein (war derselbe ja im Wesentlichen bekannt); doch ist die Stimmung in Paris in diesem Augenblicke, wo die bezüglichen Depeschen aus allen Richtungen einlaufen, eine freudig bewegte. Sie ist dies, weil nun endlich erreicht ist, was, wenn auch mit gutem Grunde, bisher nur erhofft war; sie ist es auch darum, weil das Ergebniß ein günstigeres ist, als selbst bei optimistischer Auffassung der Sachlage zu erhoffen war. Denn wie die Dinge jetzt stehen, sind den Republikanern mehr denn 50 Stimmen absoluter Majorität gesichert. Ein Schnupfen, eine Heiserkeit eines Senators werden für die Votirung eines Gesetzentwurfs ferner nicht von bestimmender Bedeutung sein, die Abwesenheit selbst einer größeren Anzahl republikanischer Senatoren die Entscheidung in republikanischem Sinne nicht beeinträchtigen. Erst von heute ab ist dem konservativ gesinnten Präsidenten der Republik die Möglichkeit benommen, im Senate einen Bundesgenossen zu etwaigen illoyalen Manövern zu finden; die Drohung, er werde es vorziehen, mit dem Senate allein zu regieren, ehe er den Einflüsterungen der Demagogie gehorchte, gehört zu den überwundenen Standpunkten. Nun wird es sich zeigen, ob die Vorhersage der unterlegenen Partei, der Sieg im Senate werde die Republikaner berauschen und sie zu Thorheiten verleiten, sich bewahrheiten wird. Das Programm Gambetta's, insoweit es nicht von den Anhängern des herrschenden Systems verworfen wird, wird unmittelbar zur Berathung gelangen und wenn die in der Rede von Romans entwickelten Grundsätze und Pläne in der von beiden Kammern angenommenen Fassung der seitens der Reaktionäre ihnen aufgedrückten Bezeichnung von Thorheiten nicht entgehen werden, so wird dies nicht die Schuld der getroffenen Neuerungen sein. Uebrigens wird der Senat auch fernerhin der von der Konstitution ihm übertragenen Rolle einer Kontrolinstanz eingedenk bleiben und dies um so mehr, als die Minorität in diesem Hause eine gar bedeutende ist, indem sie zwei Fünftheile des Hauses ausmachen wird.

— Die vor dem Jahresschlusse zwischen Oesterreich und Frankreich geführten Verhandlungen über die Verlängerung des Handelsvertrages von 1866 haben zu einer Vereinbarung nicht geführt. Der Vertrag hat in Folge dessen mit dem letzten Dezember definitiv seine Endschaft erreicht; mit dem neuen Jahre ist Oesterreich gegenüber der französische Generaltarif in Kraft getreten. Die Wirkung dieser Aenderung auf die Einfuhr österreichischer Waaren nach Frankreich wird von Wiener Blättern dahin bezeichnet, daß fortan österreichische Fabrikate von dem französischen Markte gänzlich ausgeschlossen sein würden. Insbesondere erscheinen Bronzewaaren, Hohlgläser und Thonwaaren prohibirt. Aber auch andere Länder, welche mit Frankreich Meistbegünstigungsverträge abgeschlossen haben, werden durch das Erlöschen des österreichisch-französischen Handelsvertrages in Mitleidenschaft gezogen und es scheint beinahe, als ob dieser Umstand für Frankreich mitbestimmend gewesen ist, jenes Vertragsverhältniß nicht weiter fortzusetzen. Daß namentlich auch Deutschlands Export nach Frankreich auf diese Weise seit dem 1. Januar eine Erschwerung erfahren, kann nach den Maßnahmen der französischen Behörden nicht zweifelhaft sein.

Die „France du Nord“ veröffentlicht folgendes von dem General-Zolldirektor und Staatsrath Ainé an die Handelskammer von Boulogne und, wie anzunehmen, auch an alle übrigen Handelskammern erlassenes Cirkular vom 30. Dezember:

„Die Regierung hat heute von unserem Botschafter in Wien die telegraphische Anzeige erhalten, daß die Unterhandlungen mit Oesterreich-Ungarn wegen Verlängerung des Handelsvertrages vom 11. Dezember 1866 nicht zum Ziele geführt haben. Demnach verfällt unser Handelsverkehr mit diesem Lande vom 1. Januar ab wieder dem gemeinen Recht und die österreichisch-ungarischen Erzeugnisse sind fortan dem allgemeinen Zolltarife unterworfen. Desgleichen gehen die übrigen Vertragsmächte mit diesem Tage der besonderen Vortheile verlustig, welche wir Oesterreich eingeräumt hatten, und die sie nach der Klausel der meistbegünstigten Nation mit genossen. Ihre Erzeugnisse sind jetzt wieder so zu behandeln, wie vor dem Vertrage vom 11. Dezember 1866. Dies gilt besonders von den Seeschiffen, welche jetzt statt des einheitlichen Zolls von 2 Francs per Tonne die in dem Vertrage von 1860 mit England bedungenen Taxen zu entrichten haben; ferner von den Rohstoffen und verarbeiteten Gegenständen, welche der französischen Handelsmarine als Baumaterial dienen. Der Vertrag vom 11. Dezember 1866 hatte für diese Artikel die Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Mai desselben Jahres wiederholt und dieses Regime bestand, nachdem es im Prinzip durch das Gesetz vom 20. Januar 1872 aufgehoben worden war, für die Einfuhren der Vertragsmächte nur noch kraft des österreichischen Handelsvertrags. Mit dem 1. Januar tritt es also außer Wirkung. Die Direktoren werden aufgefordert, dieses Rundschreiben zur Kenntniß ihrer Unterbeamten und der Handelswelt zu bringen.“

Rom, 3. Januar. Die Neujahrscour hat am italienischen Hofe keine politische Bedeutung. Bei Lebzeiten Victor Emanuels versuchten politische Astrologen irgend einer Aeußerung des Königs eine solche zu geben, worauf sich die Journale einige Tage lang mit Deutungen und Berichtigungen solcher unkontrolirbarer Aeußerungen beschäftigten. In diesem Jahre scheint es aber, wird auch dieser Stoff mangeln. Doch gab es einiges Neue, das bemerkt zu werden verdient. Italien besitzt nun, was ihm durch zwanzig Jahre gefehlt hatte, eine Königin und mithin einen Hof. Dies gab dem offiziellen Empfang ein neues, freundlicheres Gepräge, da neben dem König auch die schöne junge Königin im Kranze meistens sehr hübscher Hofdamen daran Theil nahm. Auch die Zeit und die Art des Empfanges waren verschieden. Victor Emanuel pflegte das diplomatische Korps am Sylvestertage und die staatlichen Autoritäten am Morgen des Neujahrstages zu empfangen, die Diplomaten jeden einzeln, Letztere nach der von Menabrea und Gualterio ausgearbeiteten Rangordnung: zuerst die Ritter des Annunziatenordens, dann den Präsidenten und die Deputation des Senates, den Präsidenten und die Deputation des Abgeordnetenhauses, die Minister, die Magistratur, den Rechnungshof, den Staatsrath, die Generalität, den Provinzialrath und den Gemeinderath der Hauptstadt. Diese Rangordnung ist beibehalten worden. Aber anstatt die Diplomaten jeden einzeln zu empfangen, wurden dieselben diesmal alle gleichzeitig und mit ihren Frauen gemeinschaftlich in den Thronsaal eingeführt. Für die Botschafter führte Herr v. Keudell, als Dekan, das Wort, für die Gesandten Mr. Marsh, der langjährige Vertreter der Vereinigten Staaten von Nordamerika; es versteht sich von selbst, daß die Politik von den Ansprachen und den Antworten gänzlich ausgeschlossen war. Die Herren und die Damen waren von der beim König und der Königin gefundenen Aufnahme sehr befriedigt

Auch der Empfang der staatlichen Körperschaften fand am Neujahrstag, aber diesmal in den Nachmittagsstunden statt und dauerte ungewöhnlich lange, da König und Königin sich namentlich mit der Deputation der Kammer und dem Gemeinderathe von Rom lange unterhielten, zu lange, möchte ich sagen, da die Königin die Anstrengung nicht bis zum Ende auszuhalten im Stande war und sich nach etwa einer Stunde zurückziehen mußte, so wie sie auch an der großen Hoftafel nicht theilnehmen konnte. Es hieß, sie hätte sich Tages vorher eine Erkältung zugezogen; da sie jedoch heute Morgens wieder aufgestanden ist, dürfte ihr Unwohlsein nur in Ermüdung bestanden haben.

Da ich eben von der Königin spreche, kann ich nicht umhin, eines Gerüchtes zu erwähnen, welches auch in die ausländische Presse Eingang gefunden hat und zu unrichtigen Deutungen Anlaß giebt. Ein italienisches radikales Blatt hatte gelegentlich der letzten Ministerkrisis von einer offenen Parteinahme der Königin gegen das Ministerium Cairoli gesprochen und die Existenz einer „Partei der Königin“ entdeckt und denunzirt. Die Kommentare darüber kann man sich leicht vorstellen. Welch ein Fund für neuigkeitsbedürftige Korrespondenten und für ein nach Neuigkeiten lüsternes Publikum! Die Entdeckung beruht jedoch, um es gleich herauszusagen, auf dem sehr schwanken Grunde radikaler Reaktionswitterung. Wenn es auch ehrgeizige Streber giebt, welche sich der Königin angenehm machen und deren Gunst zu eigenen Zwecken ausbeuten möchten, so ist die Königin hinreichend klug und unterrichtet, um ihre glückliche Stellung über allem Parteigetriebe zu kennen und sich nicht der Gefahr auszusetzen, diese Stellung durch persönliche Parteinahme zu kompromittiren. Auch ist König Humbert nicht der Mann, der es zugeben würde, daß die Königin, selbst wenn sie dazu Neigung hätte, an dem Parteitreiben theilnähme und dadurch die Interessen der Dynastie gefährdete.

Jene Gerüchte könnten dadurch entstanden sein, daß das Attentat von Neapel den monarchischen und insbesondere dynastischen Sinn der Piemontesen — und aus diesen besteht beinahe ausschließlich die nächste und vertrauteste Umgebung des Königspaares — noch tiefer verletzte als die übrigen Italiener und daß diese Entrüstung sich am Hofe in nur zu sehr berechtigten Vorwürfen gegen den Leichtsinn und die Voraussichtslosigkeit Zanardelli's Luft machte, da unstreitig selbst der unfähigste Piemontese als Minister des Innern nicht unterlassen hätte, für die persönliche Sicherheit des Königs während dessen Rundreise bessere Vorsorge zu treffen. Man braucht jedoch nicht erst an einem Hofe zu leben, um diese Entrüstung wenigstens bis zu einem gewissen Grade zu theilen, dennoch hätte diese Stimmung bei Hofe keineswegs vermocht, Zanardelli zu stürzen, wenn die Kammer ihn gehalten hätte. Könige und Königinnen sind auch Menschen und können daher persönliche Sympathien und Antipathien für und gegen andere Menschen haben; jedoch erfordert es die politische Stellung der Könige, diese Sympathien oder Antipathien den politischen Bedürfnissen des Landes und dessen Interessen unterzuordnen. Davon hat Victor Emanuel zahlreiche Beweise und zwar zum größten Vortheil seines Hauses gegeben, und Alles berechtigt zu der Erwartung, daß auch König Humbert hierin das Beispiel seines Vaters nicht vergessen werde. Eine „Partei der Königin“ wäre in Italien das Vorspiel des Endes der Dynastie, an deren Erhaltung der Königin jedenfalls mehr liegt und liegen muß, als an der Bevorzugung einer politischen Partei auf Grund persönlicher Vorliebe für deren Vertreter, selbst wenn die Minister in Italien zum Hofe in einem näheren Verhältniß ständen, als dies der Fall ist.

Provinzielles.

Stettin, 8. Januar. In der Zeit vom 4. bis 6. d. M. früh ist auf dem Grundstück Wallstraße 38 mittelst gewaltsamer Sprengung von 3 Vorlegeschlössern von dem Waarenboden des Kaufmanns Fr. Marien 1 Sack Pflaumen im Werthe von 30—35 M. gestohlen.

— Gestern Abend gegen 11 Uhr traf der Revierwächter in der Alleestraße die Arbeiter L. Prey, Joh. Zielske und Alb. Zielske mit einem Handwagen, auf welchem eine Anzahl Baumstämme lagen; über den Erwerb derselben befragt, wurden die Arbeiter sehr verlegen, gestanden aber schließlich, daß sie die Bäume aus der Falkenwalder Forst gestohlen hatten, auch im Walde bereits vom Förster angehalten seien, welcher ihnen die Axt fortgenommen.

— In einem Berliner Wechselgeschäft sind am Sonnabend fünf Einhundertmarkscheine angehalten worden, die, als man sie auf der Reichsbank vorzeigte, als gefälscht erkannt wurden. Bei den gefälschten Scheinen soll sich das Papier etwas fettiger anfühlen. Im Uebrigen aber soll die Nachahmung eine überaus geschickte sein.

Gollnow, 7. Januar. Die Einführung des Bürgermeisters Kiesler zu Alt-Damm in sein hiesiges Amt als Bürgermeister geschieht am 10. d. Mts.

Stargard, 7. Januar. Das zu zeitige Schließen der Ofenklappe hätte beinahe wieder zwei Opfer gefordert. Heute Mittag wurden zwei Soldaten nach dem Lazareth geschafft, welche in Folge des zu frühen Schließens der Ofenklappe ihres Quartiers in verflossener Nacht dem Tode nahe waren und jetzt an den Folgen der Kohlenoxydgasvergiftung schwer krank darniederliegen. — Dem Vernehmen nach findet das diesjährige große Manöver in Pommern statt, zu dem der Besuch Sr. Majestät des Kaisers in Aussicht steht. Hoffentlich wird das historische Manöverterrain bei Stargard auch diesmal zu den großen Uebungen des 2. Armee-Corps gewählt werden.

Pasewalk, 7. Januar. Der „landwirthschaftliche Verein“ hierselbst feiert am 16. d. Mts. sein 25jähriges Jubiläum. Am 16. Januar 1854 wurde der Verein gegründet. Der Tag wird durch ein Festdiner im Stuthmann'schen Hotel, wobei auch Gäste eingeführt werden können, würdig begangen werden. Im Monat Mai wird der Verein sodann, wie uns mitgetheilt wird, eine größere Distrikts-Thierschau mit Prämiirung und möglichst auch Ausstellung von Maschinen [illegible] dem Klosterplatz veranstalten.

Greifswald, 7. Januar. Im laufenden Wintersemester sind an unserer Hochschule 507 Studirende immatrikulirt, und zwar bei der medizinischen Fakultät 223, bei der philosophischen Fakultät 151, bei der juristischen Fakultät 83, bei der theologischen Fakultät 50. Außerdem sind zum Hören von Vorlesungen 6 Personen berechtigt, so daß die Gesammtzahl der an den Vorlesungen Theilnehmenden 513 beträgt. Es ist dies die höchste Frequenz, welche Greifswald bisher im Wintersemester erreicht hat.

Vermischtes.

— Eine interessante Wechselfälschung ist jüngst vorgekommen und mahnt wieder einmal recht eindringlich, beim Schreiben eines Namens recht vorsichtig zu sein. Der Professor Dr. Sp. hat die Gewohnheit, wie viele andere Leute, auf das leere Vorsetzblatt jedes der Bücher seiner reichen Bibliothek seinen Namen zu setzen und zwar oben etwa einen Finger breit vom Rande. Bei der Gefälligkeit des Herrn Professor nahm es nicht Wunder, daß häufig Bücher an Bekannte verliehen waren. Auch der Prediger M. hatte einige Bücher von Sp. geliehen, die sämmtlich am oberen Rande des Vorsetzblattes deutlich mit: „Dr. theol. Sp.“ beschrieben. Eines Tages ließ sich nun bei dem Pastor ein früherer Gymnasiallehrer melden, um dem Pastor eine Bitte vorzutragen! Der Prediger ließ bitten, in seinem Arbeitszimmer auf ihn zu warten. Der [illegible] a. D. nahm ein Buch zur Hand und schnitt, als er auf dem Vorsetzblatt die ihm bekannte schön und klare Unterschrift des Dr. Sp. sah, dasselbe heraus und steckte es zu sich. Zu Hause angekommen, konstruirte er sich aus dem werthvollen Vorsetzblatt ein Accept des Professor Sp. über 4[illegible] Mark. Der Banquier von S., an den der Fälscher sich wegen Diskontirung des Wechsels wandte, hatte kein Bedenken, den Betrag mit ganz geringem Abzug zu zahlen, denn der Professor Sp., der eben auf einer Reise begriffen war, ist ein notorisch wohlhabender Mann, mit dem Banquier bekannt und besonders kennt S. seine Unterschrift ganz genau. Der Professor war allerdings etwas überrascht, als ihm am Verfalltage ein Wechsel präsentirt wurde, von dessen Existenz er keine Ahnung hatte. Nachforschungen führten denn endlich darauf, daß nur der Besuch bei dem Pastor M. den Streich ausgeführt haben konnte. Der Fälscher selbst ist längst unsichtbar geworden, und die beiden Betheiligten, die reiche Leute sind, haben sich geeinigt.

— Aus Bernau wird berichtet, daß Graf Karolyi am Tage vor der Abreise von Berlin noch einmal seine dortige Jagd besuchte, die er im vorigen Herbste erst wieder auf's Neue für 7 Jahre pachtete und sofort die Pacht mit 21,000 Mark zahlte. Für gewöhnlich jagte der Graf nicht, sondern er pflegte das Wild und machte dazu weite Ausflüge zu Wagen durch den Wald, bei denen ihn gewöhnlich der Förster begleitete. So geschah es auch am Tage vor seiner Abreise, wobei zufällig ein Abstecher in die dem Grafen Redern gehörige Lanker Haide gemacht wurde. Plötzlich ließ der Graf den Wagen halten; ein Obelisk en miniature fesselte seinen Blick, der zwar keine Inschrift trug, aber ohne Zweifel als Denkmal diente. Sein Begleiter gab die gewünschte Auskunft; es war das nur Wenigen bekannte Denkmal, welches daran erinnert, daß Kaiser Wilhelm als 20jähriger Jüngling an dieser Stelle durch sein unvermuthet losgehendes Jagdgewehr das vorderste Glied des Zeigefingers der linken Hand verlor. Der Graf erzählte bei der Abschiedsaudienz den Vorfall dem Kaiser, der denselben bestätigte.

— Ein schlauer Kaufmann veranstaltete, wie die „Now. Wr.“ erzählt, vor einigen Tagen in seiner Wohnung zu Petersburg eine glänzende Soirée und lud zu dieser nur Personen ein, mit welchen er in Geschäftsverbindung stand, nebst deren Familien. Zum Schlusse hatte er diesen eine höchst originelle Ueberraschung zugedacht, deren Erfolg ihm überaus zu Statten kam. Die Bewirthung war eine ausgezeichnete, der Wein floß in Strömen, Musik ertönte in den festlichen Räumen und Alle waren in der heitersten Stimmung. Als nach dem Souper der Tanz begann, bat er die Vertreter der geladenen Familien, ihm in sein Kabinet zu folgen. Hier fing er nun an von dem flauen Gang des Geschäfts, den ungünstigen Handelsbedingungen und Anderem, was eigentlich gar nicht zu der rosigen Stimmung der Gäste paßte, die ihrem Wirth mit Aufmerksamkeit zuhörten, ohne zu ahnen, was er damit sagen wolle. Doch bald wurde ihnen Alles klar, als er ihnen mit dürren Worten erklärte, daß er sich in einer solchen Lage befinde, die ihn zwänge, sich mit seinen Gläubigern mit 25 pCt. abfinden zu müssen. Man erinnerte ihn an den Besitz eines großen Hauses und seiner großen Läden, die ihm als Quelle, seinen Gläubigern gerecht zu werden, dienen könnten, doch die lakonische Antwort „Alles das gehört meiner Frau“ mußte den Gläubigern begreiflich machen, daß ihnen nichts Anderes übrig bleibe, als sich in ihr Schicksal zu ergeben und sich mit den 25 Prozent zu begnügen. Der Akkord wurde sofort definitiv abgeschlossen, und die Gäste fuhren sicherlich in einer etwas getrübten Stimmung nach Hause. Die glänzende Soirée hat dem Wirthe, wie verlautet, reichlich die Unkosten wieder eingebracht und er soll dabei einen Profit von ca. 100,000 Rbl. gemacht haben. In der Petersburger kommerziellen Welt hat diese Sache viel von sich reden gemacht, doch am auffallendsten ist der Umstand, daß die Geprellten selbst ihre Bewunderung ihrem schlauen Debitor nicht versagen können. Dieser soll sich nun mittlerweile nach Abschluß des Akkords ein neues großes Haus gekauft haben.

Telegraphische Depeschen.

Wien, 7. Januar. Meldungen der „Polit. Korresp.“:

Aus Scutari (Albanien): Heute findet in Zogai bei Scutari auf Veranlassung der Pforte eine Konferenz zwischen Hussein Pascha und den montenegrinischen Delegirten statt, in welcher wegen der Uebergabe von Podgoritza, Spuz und Zabljak an Montenegro, sowie wegen der Räumung der von den Montenegrinern okkupirten Küste Albaniens verhandelt werden soll.

Wien, 7. Januar. Die „N. Fr. Pr.“ schreibt: Da die französische Regierung ihre Zollämter angewiesen hat, bei den österreichischen Provenienzen den allgemeinen Zolltarif anzuwenden, so ist die österreichische Regierung genöthigt, das Zollgesetz insofern durchzuführen, als sie französische Provenienzen mit einem Zuschlag von 10 Prozent zu den Sätzen des allgemeinen Zolltarifs belasten wird. In dem Handelsministerium finden hierauf bezügliche Berathungen statt und dürften die entsprechenden Weisungen an die Zollämter bald erfolgen.

London, 7. Januar. Graf Beaconsfield ist an einem heftigen Gichtanfall erkrankt.

Newyork, 7. Januar. Die Baumwollfabrik „Harmony“ in Cohoes, welche gegen 3500 Arbeiter beschäftigt, hat seit gestern in Folge der gedrückten Geschäftslage die Arbeitszeit auf die Hälfte herabgesetzt; ein Gleiches hat die Baumwollfabrik in Newburg gethan, in welcher circa 300 Arbeiter beschäftigt sind.